



Bundesministerium
Bildung, Wissenschaft
und Forschung
Minoritenplatz 5
1010 Wien

BUNDESARBEITSKAMMER

PRINZ-EUGEN-STRASSE 20-22
1040 WIEN
www.arbeiterkammer.at
erreichbar mit der Linie D

Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Bearbeiter/in	Tel 501 65	Fax 501 65	Datum
2022-0.294.	BAK/LJBP	Anna Raith	DW 13856	DW 413856	05.05.2022
138					

Bundesgesetz, mit dem das Studienförderungsgesetz 1992 geändert wird

Die Bundesarbeitskammer (BAK) bedankt sich für die Übermittlung des Entwurfs und nimmt dazu wie folgt Stellung.

Inhalt des Entwurfs:

Als Ziel der vorliegenden Novelle des Studienförderungsgesetzes 1992 wird im Vorblatt die Verbesserung der sozialen Lage der Studierenden genannt. Dies soll durch die Anhebung der Beihilfensätze und Einkommensgrenzen zwischen 8,5% und 12% erreicht werden. Diese Anhebung der Studienbeihilfe war nach mehreren Jahren der fortschreitenden Teuerung dringend notwendig und ist zu begrüßen. Es muss jedoch kritisch angemerkt werden, dass dadurch die Entwicklung der Inflationsrate seit der letzten Anhebung der Studienbeihilfe 2017 nicht ausgeglichen werden kann. Die Teuerung von 2017 bis 2022 beträgt voraussichtlich über 14%. Zudem führt die aktuell vorherrschende Inflation in naher Zukunft zu einem realen Wertverlust der Studienbeihilfe. Das System der Studienbeihilfe kann nur durch regelmäßige Preisanpassungen effektiv bleiben. Die AK fordert daher eine automatische jährliche Valorisierung der Förderung. Nur so kann langfristig eine finanzielle und soziale Sicherheit für Studierende gewährleistet werden.

Die Anhebung der Altersgrenzen für den Bezug der Studienbeihilfe ist eine langjährige Forderung der BAK. Es wird begrüßt, dass die Altersgrenzen um 3 Jahre angehoben werden. Grundsätzlich ist jedoch festzuhalten, dass - im Sinne des lebenslangen Lernens - eine geförderte tertiäre Ausbildung auch älteren Studierenden ermöglicht werden soll. Daher wäre es angemessen, die Altersgrenzen für den Bezug einer Studienbeihilfe bzw. Selbsterhalter:innenstipendiums auf 35 bzw. 40 Jahre anzuheben.

Die BAK begrüßt die Entkoppelung der Studienbeihilfe und der Familienbeihilfe sowie die Umstellung des Berechnungssystems. Diese Änderungen tragen in Zukunft hoffentlich zu einer größeren Transparenz und Nachvollziehbarkeit der Berechnung bei.

Die Einführung einer zusätzlichen Studienerfolgskontrolle nach dem achten Semester und die Beschränkung der maximalen Bezugsdauer von Studienbeihilfe auf die zweifache Studienzeit stellt eine Verschlechterung für berufstätige und ältere Studierende dar. Diese Studierenden-gruppe ist oftmals Mehrfachbelastungen ausgesetzt und ihre Lebensumstände müssen daher besonders berücksichtigt werden. Die BAK lehnt diese Verschlechterungen ab.

Die Novelle sieht zudem keine Erweiterung der Toleranzsemester vor. Die Erfahrung zeigt jedoch, dass ein Abschluss in der Toleranzstudien-dauer an Universitäten vielfach nicht die Realität ist. Die BAK fordert daher, dass für Bachelorstudien ein zweites Toleranzsemester verankert werden soll.

Die Ausweitung des Kostenzuschusses für Kinderbetreuung für Studierende ab dem dritten Semester und Anhebung der Absetzbeträge für behinderte Geschwister wird von der BAK begrüßt.

Die überaus knappe Begutachtungsfrist, die parallel zum parlamentarischen Verfahren läuft, ist grundsätzlich zu hinterfragen und scharf zu kritisieren. Die sehr kurze Frist lässt keine vertiefende Prüfung der vorliegenden Gesetzesmaterie zu. Daher werden in Folge die zentralen Punkte analysiert.

Das Wichtigste in Kürze:

Durch die Novelle Studienförderungsgesetzes 1992 kommt es zu umfassenden Änderungen in der Berechnung und der Höhe der Studienförderung in den folgenden Teilbereichen:

- Die Anhebung der Studienbeihilfensätze und Einkommensgrenzen um 8,5 - 12 % wird grundsätzlich von der BAK begrüßt. Kritisch angemerkt wird, dass diese Anhebung unter der tatsächlichen Teuerung seit der letzten Beihilfenanhebung liegt.
- Die Berechnung der Studienbeihilfenhöhe wird auf ein modulares System mit Grund- und Erhöhungsbeträgen umgestellt und die BAK Forderung der Entkoppelung der Familien- und Studienbeihilfe wird umgesetzt.
- Die BAK begrüßt die Anhebung der Altersgrenze für den Bezug von Studienbeihilfe um drei Jahre – eine Studienbeihilfe kann nun bis 33 Jahre; für Selbsterhalter:innen, Studierende mit Kind, Studierende mit Behinderungen oder im Master-Studium bis 38 Jahre beantragt werden.
- Die Novelle enthält Anpassungen der Regelung der Gleichstellung ausländischer Studierender an die unions- und völkerrechtlichen Vorgaben. Darin sind jedoch keine Verbesserungen für Drittstaatenstudierende enthalten.
- Die Einführung einer zusätzlichen Studienerfolgskontrolle nach dem achten Semester und die Beschränkung der maximalen Bezugsdauer von Studienbeihilfe auf die zwei-

fache Studienzeit bedeutet eine Verschlechterung für Studierende mit Mehrfachbelastungen und wird von der BAK kritisch gesehen.

- Begrüßt wird die Ausweitung des Kostenzuschusses zur Kinderbetreuung und die Anhebung des Absetzbetrags für behinderte Geschwister.

Zu den wesentlichen Bestimmungen des geplanten Entwurfs:

Zu § 6 Voraussetzungen:

§ 6 regelt die Altersgrenze, vor welcher ein Studium begonnen werden muss, um dafür eine Förderung zu erhalten. Diese wird um 3 Jahre erhöht – von 30 auf 33 Jahre. Im Falle von Selbsterhalter:innen-Stipendien, Studierenden mit Behinderung, Studierenden mit Kindern und Studierenden in einem Masterstudium bedeutet dies eine Erweiterung von 35 auf 38 Jahre.

Die Anhebung der Altersgrenzen für den Bezug von Studienbeihilfe ist eine langjährige Forderung der BAK und es wird begrüßt, dass diese um 3 Jahre angehoben werden. Grundsätzlich festzuhalten ist jedoch, dass - im Sinne des lebenslangen Lernens - eine geförderte tertiäre Ausbildung auch älteren Studierenden ermöglicht werden soll. Daher wäre es angemessen, den Bezug einer Studienbeihilfe bzw. Selbsterhalter:innen-Stipendiums auf 35 bzw. 40 Jahre anzuheben.

Zu § 15 Vorstudien:

In § 15 werden die Vorstudienzeiten für die Anspruchsdauer der Studienförderung geregelt. Die Ausweitung der Frist bis zur Aufnahme eines Doktoratsstudiums von zwölf auf 24 Monate und die Erhöhung der maximalen Studienzeitüberschreitung des Bachelorstudiums bzw. des zweiten und dritten Abschnitts eines Diplomstudiums von zwei auf drei Semester wird begrüßt.

Zu § 18 Anspruchsdauer:

Die Novelle sieht keine Erweiterung der Toleranzsemester vor. Die Erfahrung zeigt jedoch, dass ein Abschluss in der Toleranzstudierendauer an Universitäten vielfach nicht die Realität ist. Wird das Studium infolge von Erwerbsarbeit verzögert oder gar ganz abgebrochen, geht in weiterer Folge meist auch der Anspruch auf einen Beihilfenbezug beim Masterstudium verloren, weil die gesamtzulässige Studiendauer überschritten wird. Die BAK fordert daher, dass für Bachelorstudien ein zweites Toleranzsemester verankert werden soll.

Zu § 19 Verlängerung der Anspruchsdauer aus wichtigen Gründen:

In § 19 Abs (3) angeführte Verlängerung der Anspruchsdauer um ein Semester bei Unterhaltsverfahren gegen einen unterhaltspflichtigen Elternteil ist positiv zu bewerten. Diese Verfahren stellen oftmals eine große Belastung für Studierende dar.

Die im § 19 Abs 7 eingeführte Höchstgrenze für die Verlängerung der Anspruchsdauer stellt jedoch eine Verschlechterung für Studierende mit Mehrfachbelastungen und berufstätige Studierenden dar. Die maximale Bezugsdauer soll darin auf das Doppelte der Mindeststudiendauer begrenzt werden. Die Erhöhung des Drucks auf berufstätige Studierende und jene mit Mehrfachbelastungen wird von der BAK abgelehnt.

§ 26 Grund- und Erhöhungsbeiträge der Studienbeihilfe:

Im § 26 Abs 1 bis 8 wird eine neue Systematik der Berechnung vorgeschlagen, die grundsätzlich begrüßt wird. Sie sieht einen Grundbetrag der Studienbeihilfe von 335 EUR (Abs 1) und Erhöhungsbeträge (Abs 2 bis Abs 8) vor. Zudem ist vorgesehen, dass der errechneten Studienbeihilfe die Familienbeihilfe und der Kinderabsetzbetrag nicht mehr abzuziehen ist. Mit der Berechnungsänderung wird darauf abgezielt, die Lebensumstände der Studierenden besser zu berücksichtigen.

Es ist anzumerken, dass durch die vorgeschlagenen Erhöhungen die Inflationsrate seit der letzten Anhebung der Studienbeihilfe 2017 nicht ausgeglichen werden kann. Die Teuerung von 2017 bis 2022 beträgt voraussichtlich über 14%. Zudem führt die aktuell vorherrschende Inflation in naher Zukunft zu einem realen Wertverlust der Studienbeihilfe. Das System der Studienbeihilfe kann nur durch regelmäßige Preisanpassungen effektiv bleiben. Die BAK fordert daher eine automatische jährliche Valorisierung der Förderung. Nur so kann langfristig eine finanzielle und soziale Sicherheit für Studierende gewährleistet werden.

Zudem ist kritisch anzumerken, dass im Entwurf die Beträge für über 24-Jährige und für Selbsterhalter:innen deutlich geringer angepasst werden als für anderen Studierendengruppen. Aus der Praxis ist jedoch bekannt, dass besonders ältere Studierende und Selbsterhalter:innen aufgrund ihrer Lebensrealität größere finanzielle Schwierigkeiten haben. Daher ist es notwendig, die Beträge für diese Gruppe gleichwertig zu den weiteren Studierenden anzuheben.

§ 27 Berechnung der Studienbeihilfe:

Im § 27 wird die neue Berechnung der Studienbeihilfe dargestellt. Die darin enthaltene Verringerung des Erhöhungsfaktors um 4% ist vor dem Hintergrund der nicht inflationsgerechten Anhebung der Beihilfehöhen nicht nachvollziehbar und kontraproduktiv. Zudem ist darauf hinzuweisen, dass bei den geplanten künftigen Verringerungen des Erhöhungsfaktors die Beihilfehöhen und zumutbaren Unterhaltsleistungen dementsprechend angehoben werden müssen.

§ 28 Zumutbare Unterhaltsleistungen:

Im § 28 wird zur Berechnung der Höhe der Studienbeihilfe die zumutbare Unterhaltsleistung der Eltern in den gestaffelten Beträgen seit der letzten Änderung im Jahr 2017 angepasst. Es wird darauf hingewiesen, dass im Text des § 28 Abs 1, dritte Zeile der Betrag von € 6.000 richtigerweise 6.400 € lauten müsste.

Grundsätzlich wird die Anhebung der zumutbaren Unterhaltsleistungen von der BAK begrüßt. Es ist jedoch anzumerken, dass diese zumindest entsprechend der Änderung der Einkommen in Österreich seit 2017 angepasst werden müssen, um zu keiner realen Verkleinerung der Bezieher:innengruppe und der Beihilfenhöhe zu führen. Dies wird mit einer durchschnittlichen Erhöhung von 9,3% und einer Veränderung des Tariflohnindex von etwa 13% (März 2017 - März 2022) nicht erreicht. Zudem ist nicht nachvollziehbar, warum die Beträge der einzelnen Staffeln in unterschiedlicher Höhe angehoben wurden. Vor allem der unterste Staffelbetrag wurde nur um 8,2% erhöht. Das bedeutet, dass die zumutbare Unterhaltsleistung bei geringem Jahreseinkommen stärker steigt als bei höheren Einkommen.

Eine weitere notwendige Verbesserung wäre auch, dass Selbsterhalter:innen-Stipendien unabhängig vom Einkommen des eingetragenen Partners / der eingetragenen Partnerin oder des Ehegatten / der Ehegattin zugesprochen werden. Durch die Koppelung an das Einkommen des Partners werden Abhängigkeitsverhältnisse zwischen (Ehe)Partnern verstärkt und die Familien- und Lebensplanung von Studierenden beeinflusst.

Die Mindestgrenze für die Auszahlung der Studienbeihilfe soll von 5 EUR auf 10 EUR angehoben werden. Die gewünschte Verringerung des Verwaltungsaufwands ist natürlich nachvollziehbar. Die Erhöhung der Auszahlungsgrenze ist jedoch mit einer Verringerung der Anzahl der Studienbeihilfeberechtigten verbunden. In diesem Fall wiegt der Umstand, dass ohne Anspruch auf Studienbeihilfe auch weitere Leistungen aus dem Studienförderungsgesetz wie etwa die Fahrtkostenbeihilfe wegfallen, schwerer als der tatsächliche Beihilfenwegfall. Daher wird angeregt, keine Erhöhung der Obergrenze einzuführen.

Zu § 30 Bemessungsgrundlage:

Im § 30 Abs 1 wird der Absetzbetrag für ein behindertes Kind von derzeit 2.200 EUR auf 3.000 EUR angehoben. Die BAK begrüßt diese Anhebung.

Abs 4 weist die zu berücksichtigten Freibeträge für unselbstständige Eltern oder (Ehe)Partner der Studierenden aus. Es wird darauf hingewiesen, dass diese Freibeträge seit 2013 unverändert sind. Familien von ArbeitnehmerInnen haben beim Einkommen nach wie vor weniger Gestaltungsmöglichkeiten als etwa LandwirtInnen oder Selbstständige. Die BAK fordert daher die Inflationsanpassung und regelmäßige Valorisierung dieser Freibeträge, um ArbeitnehmerInnen nicht weiter zu benachteiligen.

Zu § 31 Studienbeihilfe nach Selbsterhalt:

Im § 31 wird einer langjährigen Forderung der BAK nachgekommen: Nach einer längeren Erwerbstätigkeitsphase sollten Vorstudienzeiten nicht mehr berücksichtigt werden und somit Studierende auch bei einem neuerlichen Studienbeginn unverzüglich ein Selbsterhalter:innenstipendium beziehen. Dies wird von der BAK begrüßt.

§ 52d Kostenzuschuss zur Kinderbetreuung:

§ 52d regelt neu, dass ordentliche Studierende, die sich mindestens im dritten Semester ihres Studiums befinden, einen Kostenzuschuss zur Kinderbetreuung erhalten. Dies ist eine Verbesserung für Studierende, die sich bisher in ihrer Studienabschlussphase befinden mussten, um den Zuschuss zu erhalten. Dies wird von der BAK begrüßt.

Die BAK ersucht um Berücksichtigung ihrer Anliegen und Anregungen.

